

RS Vwgh 1990/3/28 89/13/0176

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §177;

BAO §183 Abs1;

EStG 1972 §22 Abs1 Z4;

EStG 1972 §23 Z1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 427;

Rechtssatz

Die Feststellung, daß Werbematerial (Inserate und Theaterprogramme) nur mit einfachen graphischen (photographischen) Mitteln gestaltet wurde und daher kein Niveau erreichen, das über dem eines Kusthandwerkes liege, ist den Mitgliedern des Berufungssenates auch ohne Einholung eines Sachverständigenbeweises zuzumuten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130176.X01

Im RIS seit

28.03.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at